



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Landesantidiskriminierungsstelle und der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen Rheinland-Pfalz informieren:

IN ZEITEN DER KRISE SOLIDARISCH UND HILFSBEREIT SEIN

MERKBLATT 01.12.2020:

Wer keine Maske tragen kann - und was tun, wenn ein Blindenführhund im Spiel ist?

Menschen vor Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen, ist unser gemeinsames Anliegen. So lange noch kein Impfstoff verfügbar ist, gilt es, sich präventiv gegenseitig zu schützen. Nach dem Prinzip:

„Ich schütze Dich, Du schützt mich.“

So besteht in Rheinland-Pfalz seit dem 27. April 2020 grundsätzlich die Pflicht, im öffentlichen Räumen, an denen mehrere Menschen zusammenkommen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der 13. CoBeLVO).

Ausnahmen von der Maskenpflicht

Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen (§ 1 Absatz 4 der 13. CoBeLVO). Dies muss ärztlich bescheinigt sein. Um sich auf diese Ausnahme berufen zu können, muss diese ärztliche Bescheinigung auch vorgelegt werden. Das Vorzeigen der ärztlichen Bescheinigung darf zwar nur durch Ordnungsbehörden erzwungen werden. Ist

die Kundin oder der Kunde zur freiwilligen Vorlage jedoch nicht bereit, kann das Betreten bzw. der Aufenthalt in Geschäftsräumen allerdings von Seiten des Geschäftes oder sonstigen Betriebs untersagt werden.

Visiere stellen nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts keine Alternative zu einer Mund-Nasen-Bedeckung dar. Falls aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, sind Visiere jedoch aus Sicht des Infektionsschutzes gegenüber dem vollständigen Verzicht auf eine Schutzvorkehrung vorteilhaft. Ein Angebot eines Visiers (originalverpackt oder ausreichend desinfiziert) an diese Kundinnen und Kunden, ist daher zu begrüßen. Wird ein solches Visier angeboten, kann das Tragen des Visiers zur Voraussetzung des Betretens oder des Aufenthalts in Geschäftsräumen gemacht werden.

Die Untersagung des Betretens bzw. des Aufenthalts in den Geschäftsräumen ohne die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung dient grundsätzlich dem Schutz der Mitarbeitenden und der anderen Kundinnen und Kunden und stellt in den genannten Fällen auch keinen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dar. Die Ausnahmen von der entsprechenden Regelung in der 13. Corona-Bekämpfungsverordnung sind allerdings rechtlich bindend. Personen mit Behinderung oder Einschränkung dürfen nicht benachteiligt oder ausgegrenzt werden. Menschen mit einer ärztlich bescheinigten Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Zutritt zu hindern oder nicht zu bedienen, ist daher in der Regel ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Nur in besonders gelagerten Fällen, beispielsweise in Einrichtungen mit einer kleinen Verkaufs- oder Besucherfläche und / oder einem hohen Anteil von Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, kann es zulässig sein, Personen trotz Vorlage eines ärztlichen Attests den Zutritt zu der Einrichtung zu verweigern. In diesen Fällen sollten alle Beteiligten nach einer Lösung suchen, die allen Belangen gerecht wird.

Menschen mit Hörbehinderungen

Für Menschen mit Hörbehinderung kann der Schutzabstand eine zusätzliche Barriere bedeuten. Da sie auch von den Lippen ablesen und sich an der Gesichtsmimik orientieren, kann die Kommunikation durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen zumindest eingeschränkt sein. Mund-Nasen-Bedeckungen mit Sichtfenster können hier eine Hilfe sein, sind aber im Alltag nicht immer vorhanden oder sind durch das Beschlagen des Fensters nur eingeschränkt hilfreich. Wichtig ist, gegenseitig Verständnis aufzubringen und gemeinsam jeweils Lösungen für eine sichere und barrierefreie Kommunikation anzustreben. Beispielsweise kann die Kommunikation mittels Papier und Stift oder durch Nutzung eines Smartphone (Verschriftlichung der Spracheingabe) einfacher werden. Das Abstandsgebot und die Maskenpflicht gelten nicht, soweit und

solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist.

Wichtig ist, dass hörende Menschen auf Kommunikationsschwierigkeiten von Menschen mit Hörbehinderung besonders achten und dass Menschen mit Hörbehinderung andere auf ihre Bedarfe in alltäglichen Situationen aufmerksam machen.

Menschen, die aufgrund einer Erblindung mit Stock oder Blindenführhund unterwegs sind:

Leider können Blindenführhunde, die an ihrem speziellen Geschirr zu erkennen sind, ihre Menschen nicht beim Einhalten der Abstandsregel von 1,5 Metern unterstützen, da sie nur auf das Einhalten eines Abstands von nur einem halben Meter trainiert werden. Menschen mit Blindenführhund können der Empfehlung, im Supermarkt einen Einkaufswagen zu schieben, nicht folgen. Menschen mit Sehbehinderung erkennen auch die Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden nicht immer. Barrieren werden häufig erst erkannt, wenn der Stock die Barriere berührt.

Hier gilt es, hilfsbereit und solidarisch zu sein, Rücksicht darauf zu nehmen und Menschen zu unterstützen, die einen Blindenführhund führen oder einen langen Stock verwenden.

Für gegenseitiges Verständnis und respektvollen Umgang

Beschäftigte und Geschäftsinhaberinnen und -inhaber stehen derzeit vor vielen Herausforderungen. Niemand möchte ein hohes Bußgeld riskieren, weil die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder das Abstandsgebot nicht eingehalten werden.

Wir alle haben das Recht auf Selbstversorgung. Wir alle sollten uns daher an die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und das Abstandsgebot halten.

Wir sollten alle auch daran denken, dass es Menschen gibt, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder wegen einer Beeinträchtigung die Abstandsregelungen nicht immer einhalten können. Dabei sollten auch die Menschen, die keine Maske tragen können, Verständnis dafür aufbringen, dass andere dies nicht wissen können. Gerade die Beschäftigten in Handel und Gastronomie machen sich auch Sorgen um ihre eigene Gesundheit, da sie täglich vielfach Menschen ohne Mund-Nasen-Bedeckung begegnen, von denen bei weitem nicht alle tatsächlich gesundheitlich nicht in

der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleichzeitig sollten die Beschäftigten Verständnis dafür haben, dass Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, häufig auch aggressiv hierauf angesprochen werden und das Erfordernis, sich immer wieder hierzu erklären zu müssen, ebenfalls belastend ist. Hier gilt es, gegenseitig Verständnis aufzubringen und Rücksicht zu nehmen. Zeigen wir alle Solidarität und Gemeinsinn.

An dieser Stelle sei auch bemerkt, dass Menschen, die lediglich behaupten, aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu können, aber kein ärztliches Attest besitzen, die Solidarität in unserer Gesellschaft untergraben. Dies ist nicht nur zutiefst rücksichtslos gegenüber der Gesundheit der Menschen, denen diese in Geschäften, Gastronomie oder öffentlichen Verkehrsmitteln begegnen, sondern dies untergräbt auch die Solidarität mit den Menschen, die tatsächlich keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Lassen Sie uns in dieser Krise zusammenhalten, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen und Abstand halten, um unser aller Gesundheit zu schützen, und gleichzeitig auch diejenigen beschützen, die es jetzt besonders schwer haben und möglicherweise Anfeindungen ausgesetzt sind, weil sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder deren Kommunikation gerade erschwert ist. Bitte werden Sie aktiv, wenn Personen von anderen Menschen angefeindet werden – egal, ob dies geschieht, weil sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder weil sie jemand auf eine fehlende Mund-Nasen-Bedeckung angesprochen haben. Menschen handeln aus Sorge oder aus Angst auch manchmal falsch. Gemeinsam können wir das verhindern und über die Hintergründe aufklären:

Mit Fakten gegen Angst – das hilft.

Die Landesantidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz ist im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz angesiedelt und bietet Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung an, die unter das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) fällt. Dieses Gesetz verbietet eine Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität im Bereich des Arbeitsmarktes oder zivilrechtlicher Alltagsgeschäfte.

Der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen Matthias Rösch setzt sich für die Rechte der Menschen mit Behinderungen ein. Menschen mit Behinderungen können sich persönlich an den Landesbehindertenbeauftragten wenden, wenn sie benachteiligt werden. Gemeinsam mit den Behörden von Land und Kommunen soll eine Lösung der Probleme erreicht werden. Grundlage für die Tätigkeit ist das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LGGBehM).